

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplans **Fimbacher Feld** durch **Deckblatt 12** ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am **2.0. MRZ. 2026** in Kraft getreten.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplandeckblattes wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. (§ 2 Abs. 4, § 3 und 4 BauGB)

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zu Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planungsalternativen zu erstellen. (§ 10a Abs. 1 BauGB)

1. Umweltbelange

Aufgrund der Aufstellung der Bebauungsplanänderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauBG ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich. Ein Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nicht zu erbringen.

In der Planung fanden folgende Umweltbelange besondere Berücksichtigung:
Schutzgut Tiere und Pflanzen durch Gehölzpflanzungen im Straßenraum
Schutzgut Mensch durch Maßnahmen Immissionsschutz
Schutzgüter Boden und Wasser durch Reduzierung des Versiegelungsgrads

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Keine Stellungnahmen eingegangen	

3. Behördenbeteiligung

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Landratsamt Landshut Untere Immissionsschutzbehörde: Abstand zum „Gewerbegebiet Kreuzfeld“ bzw. „Gewerbegebiet Kreuzfeld Erweiterung“	Reduzierung des Baufensters

4. Planungsalternativen

Die Planänderung dient der Nutzung innerörtlicher Flächenressourcen im Baugebiet Fimbacher Feld und ist insofern standortgebunden.

Aufgestellt

Geisenhausen, den

1 8. MRZ. 2026



.....
Reff, 1. Bürgermeister